

# Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Niedersayn für das Jahr 2026 vom 27.05.2026

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	230.720 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	294.160 Euro
Jahresfehlbetrag	63.440 Euro

### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-50.140 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.500 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	36.250 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-28.750 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	78.890 Euro

## **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	345 v. H.
- Grundsteuer B für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 Bewertungsgesetz (BewG) auf	700 v. H.
- Grundsteuer B für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1-4 BewG (Wohngrundstücke) auf	465 v. H.
- Grundsteuer B für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 5-8 BewG (Nichtwohngrundstücke) auf	480 v. H.
- Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	24,00 Euro
- für den zweiten Hund	32,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	60,00 Euro

## **§ 6 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum

31.12.2024                    beträgt                    980.495 Euro

Der voraussichtliche Bestand zum

31.12.2025                    beträgt                    911.135 Euro

31.12.2026                    beträgt                    847.695 Euro

## **§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

## **§ 8 Wertgrenze von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 0 Euro sind einzeln in einer Investitionsübersicht darzustellen.

## **§ 9 Weitere Bestimmungen**

1. Der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin und im Vertretungsfalle der/die 1. Beigeordnete werden jeweils ermächtigt, über Kreditaufnahmen nach dieser Haushaltssatzung zu entscheiden. Eine Einzelbeschlussfassung wird nicht vorbehalten.
2. Der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin, der/die Beigeordnete und die Bediensteten können bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 2 NebVO dienstliche Einrichtungen unentgeltlich nutzen, sofern die Ausübung des Ehrenamtes im Interesse der Ortsgemeinde Niedersayn liegt.

Ortsgemeinde Niedersayn, den 27.05.2026

Gez.

\_\_\_\_\_  
Günter Kober  
Ortsbürgermeister

### **Genehmigung/Unbedenklichkeitsvermerk zur Haushaltssatzung:**

Gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2026 der Ortsgemeinde Niedersayn oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht.

Montabaur, den 13.05.2026  
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises  
Abt. 2B22, Az: 1182-901-10  
gez. I.A. Samuel Schneider

### **Hinweis:**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom **29.05.2026 bis 09.06.2026**

im Rathaus, Zimmer 310b während der nachfolgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie  
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

ausgenommen am: **-04.06.2026-**

Die Einsichtnahme kann nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung per Mail an [haushalt@wirges.de](mailto:haushalt@wirges.de) oder unter der Telefonnummer: 02602/689-312 erfolgen.

Nachrichtlich liegt der Haushaltsplan für die gleiche Zeitdauer im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin in der Ortsgemeinde Niedersayn während der üblichen Sprechzeiten ebenfalls öffentlich aus. Die Einsichtnahme innerhalb des vorgenannten Zeitraumes kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem/der Ortsbürgermeister/in erfolgen.

Ebenfalls kann der Haushaltsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges ([www.wirges.de](http://www.wirges.de)) unter der Rubrik „Ortsgemeinde Niedersayn - Ortsrecht“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wirges, den 27.05.2026

Gez.

\_\_\_\_\_  
Alexandra Marzi – Bürgermeisterin